## S 4 R 850/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung -

Kategorie Urteil Bemerkung -

Deskriptoren Erstattungsanspruch

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Prognose

Rehabilitation psychisch Kranker unmittelbar im Anschluss an Leistungen

zur medizinischen Rehabilitation

voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation

Werkstatt für behinderte Menschen

I. Das Tatbestandsmerkmal "voraussichtlich erfolgreiche

Rehabilitation" im Sinne von § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI erfordert eine Prognose dahingehend, dass der Versicherte durch

die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben voraussichtlich zu einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt

werden kann (BSG, Urteil vom 26.02.2020

- B 5 R 1/19 R).

II. Die Zuständigkeit des

Rentenversicherungsträgers nach § 11

Abs. 2a Nr. 2 SGB VI auch für die

nachfolgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben setzt einen inhaltlich

notwendigen Zusammenhang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

mit der vorangegangenen Leistung zur

medizinischen Rehabilitation des Rentenversicherungsträgers voraus.

SGB IX § 14 Abs 4 S 1 idF bis 31.12.2017

SGB IX § 42 Abs 1 Nr 3 idF bis 31.12.2017

SGB VI § 11 Abs. 1 Nr. 1

SGB VI <u>§ 11 Abs. 1 Nr. 2</u>

SGB VI § 11 Abs. 2a Nr. 1

SGB VI § 11 Abs. 2a Nr. 2

Leitsätze

Rechtskraft

Normenkette

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 4 R 850/16 Datum 17.05.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen L 19 R 357/18 Datum 15.02.2023

#### 3. Instanz

Datum -

### Â

I. Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts  $N\tilde{A}^{1}_{4}$ rnberg vom 17.05.2018 aufgehoben und wird die Klage abgewiesen.

- II. Die KlĤgerin trĤgt die Kosten beider Instanzen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf jeweils 60.089,56 EUR festgesetzt.

#### Tatbestand:

In Streit steht die Erstattung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben f $\tilde{A}^{1/4}$ r den Versicherten G. (Versicherter) in der Zeit vom 02.04.2013 bis 01.07.2015 in H $\tilde{A}^{1/4}$ ne von 60.098,56 EUR.

Der 1978 geborene Versicherte absolvierte im Jahre 1995 den Hauptschulabschluss. In der Folge durchlief er mehrere Ausbildungen und Umschulungen, ohne diese mit einem Abschluss zu beenden. In der Zeit vom 15.01.2003 bis 15.08.2007 besuchte er das O-K. ohne Abschluss (Wiederholung mehrerer Klassen aus Krankheitsgründen). Seit 2007 fanden mehrfach stationäre psychiatrische Behandlungen in der K-Klinik W. statt, zuletzt vom 16.01.2009 bis Anfang März 2009.

Der Versicherte nahm vom 15.08.2011 bis zum 23.09.2011 an einer von der Klägerin durchgeführten BerufsfindungsmaÃ∏nahme (BFW W-E.) teil. In dem Bericht vom 30.09.2011 wurde ausgeführt, dass dem Versicherten, der unter einem Z. n. paranoider Schizophrenie, V. a. schizophrenes Residuum und einem Z.

n. schĤdlichem Gebrauch von Alkohol- und Cannabinoiden leide, aus aktueller psychiatrischer Sicht aufgrund der schweren BeeintrĤchtigung keine Umschulung für den ersten Arbeitsmarkt empfohlen werden könne. Der Versicherte habe in den letzten Jahren zahlreiche Versuche unternommen, eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Mehrfach seien in der Folge Krankheitsepisoden aufgetreten. Um eine erneute Ã□berforderung zu vermeiden und eine psychische Stabilisierung zu ermöglichen und zu halten, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Tätigkeit im geschützten Rahmen zu empfehlen. Eine erneute Ã□berprüfung der Belastbarkeit für weiterführende rehabilitative MaÃ□nahmen sei im weiteren Verlauf zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll.

Die Beklagte gewĤhrte dem Versicherten vom 19.07.2012 bis zum 18.10.2012 eine medizinische RehabilitationsmaÄ∏nahme in der RPK O. (Bescheid 20.04.2012). Auf den Kostenübernahmeantrag der RPK für die Zeit bis zum 18.04.2013 bewilligte die Beklagte eine VerlĤngerung bis zum 17.01.2013. Sie lehnte den weiteren Antrag auf Kostenübernahme der RPK vom 27.11.2012 auf VerlĤngerung der MaÃ∏nahme bis zum 18.07.2013 aufgrund der Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes vom 05.12.2012 ab (Bescheid 07.12.2012). Der ärztliche Dienst hatte an Hand des Zwischenberichtes der RPK O. vom 27.11.2012 vermerkt, â∏der Vorgang sei eilig an die Krankenkasse abzugeben; angestrebt werde eine Tätigkeit in einer WfbM. Bisher keine positive Erwerbsprognoseâ∏. Die Beklagte stimmte bis zu einer Entscheidung der DAK O. einer Verlängerung bis zum 17.01.2013 vorerst zu.

Im Zwischenbericht der RPK vom 27.11.2012 wurden die folgenden Diagnosen benannt:

- 1. Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis,
- 2. Z. n. Alkohol- und Cannabisabusus, abstinent,
- 3. Z. n. Epilepsie in der Kindheit.

Der Versicherte sei hochmotiviert, die Rehabilitation mit einem fÃ $\frac{1}{4}$ r ihn zufriedenstellenden Ergebnis abzuschlieÃ $\frac{1}{2}$ en. Sein mittel- bis langfristiges Ziel sei vorerst eine vollschichtige TÃ $\frac{1}{4}$ tigkeit in einer WfbM. Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Ergebnisse und des beobachteten Rehabilitationsverlaufs lieÃ $\frac{1}{2}$ e sich ein GroÃ $\frac{1}{2}$ potential bezÃ $\frac{1}{4}$ glich der Zielerreichung konstatieren. Zum jetzigen Zeitpunkt bestÃ $\frac{1}{4}$ nden noch Einschr $\frac{1}{4}$ nkungen vor allem hinsichtlich der zugrundeliegenden Arbeitsf $\frac{1}{4}$ nigkeiten, der Konzentration und der Ausdauer, so dass eine Verl $\frac{1}{4}$ ngerung um mindestens sechs Monate indiziert sei, auch um die vorhandenen Ressourcen aufrecht zu erhalten und weiter aufbauend zu gestalten. Die Prognose, dass der Versicherte die Rehabilitation mit einem positiven Ergebnis hinsichtlich seiner Ziele abschlie $\frac{1}{4}$ en k $\frac{1}{4}$ nne, sei insgesamt als g $\frac{1}{4}$ nstig einzusch $\frac{1}{4}$ mzten.

Unter dem 07.12.2012 leitete die Beklagte den Antrag auf Kostenübernahme der RPK O. vom 27.11.2012 an die DAK C. weiter. Die DAK erkannte am 19.12.2012 den von der Beklagte nach § 105 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geltend gemachten Erstattungsanspruch ab dem Datum des Zwischenberichtes vom 27.11.2012 an. Der Versicherte führte die MaÃ∏nahme unter Trägerschaft der DAK in der gleichen Einrichtung bis zum 13.03.2013 fort.

Im vorlĤufigen Abschlussbericht der RPK O. vom 04.02.2013 wurden die bereits genannten Diagnosen aufgeführt. Zurzeit bestehe beim Versicherten keine gesundheitliche Belastbarkeit für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wesentliche Einschränkungen bestþnden vor allem in der hohen Ablenkbarkeit in einer passiv wahrenden Arbeitshaltung, dem Mangel an Eigeninitiative und der verringerten Frustrationstoleranz. Eine Besserung habe sich jedoch im Verlauf der stationären Rehabilitation gezeigt. In gesundheitlichen Belastungserprobungen sei der Versicherte in der Lage gewesen, seine gesundheitliche Belastbarkeit für eine WfbM zu entwickeln. Die Aufnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM werde daher empfohlen. Die Prognose, dass der Versicherte hierüber die Arbeitsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt erreiche, sei insgesamt gÃ⅓nstig, besonders vor dem Hintergrund der während der medizinischen Rehabilitation erreichten gesundheitlichen Besserung und Stabilisierung.

Mit Datum vom 15.03.2013 übersandte die RPK O. den Abschlussbericht vom 13.03.2013. Der Abschlussbericht wurde auf einem Formular der Deutschen Rentenversicherung Bund â□□DRV Bund, ärztlicher Entlassungsberichtâ□□ verfasst. Ã□nderungen der sozialmedizinischen Epikrise gegenüber dem vorläufigen Bericht vom 04.02.2013 ergaben sich nicht.

Am 12.02.2013 (Eingang) beantragte der Versicherte bei der Beklagten die GewĤhrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Den Antrag leitete die Beklagte nach Beiziehung des vorlĤufigen Abschlussberichtes vom 04.02.2013 â∏ und nach Feststellung, dass 104 Kalendermonate auf die Wartezeit anzurechnende Beitragszeiten, dass keine 6 Monate Beitragszeiten innerhalb der letzten beiden Jahre sowie dass in dem Zeitraum vom 15.02.2008 bis 14.02.2013 für eine Erwerbsminderungsrente nur 15 Monate an PflichtbeitrĤgen vorliegen â☐ am 15.02.2013 (Eingang am 25.02.2013) an die KlĤgerin (Agentur für Arbeit O.-Wilhelmshaven) weiter. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien nicht erfüllt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lĤgen nicht vor, wenn als nachfolgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Leistung in einer WfbM erforderlich sei. Unter einer erfolgreichen Rehabilitation in diesem Sinne sei die Wiedereingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen.

Mit Bescheid vom 26.04.2013 bewilligte die Klägerin dem Versicherten die beantragten Leistungen in Form von Ausbildungsgeld und Lehrgangskosten für ein Eingangsverfahren (02.04.2013 bis 01.07.2013) und eine zweijährige MaÃ□nahme im Berufsbildungsbereich (02.07.2013 bis 01.07.2015); durchgeführt wurde die MaÃ□nahme von der gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH W..

Mit Schreiben vom 13.05.2013 (Eingang 21.05.2013) teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie unter Berücksichtigung des <u>§ 14 Abs. 2</u> Neuntes Buch Sozialgesetzbuch idF bis 31.12.2017 (SGB IX a.F.) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht habe. Nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen sei die Zuständigkeit der Beklagten gegeben. Fþr die im Zusammenhang mit der

Teilhabe am Arbeitsleben anfallenden Leistungen mache sie einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach gem. <u>ŧ 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX</u> a.F. geltend.

Mit Schreiben vom 28.05.2013 wies die Beklagte den Erstattungsanspruch zurļck. Aus medizinischer Sicht seien ausschlieÄ□lich Leistungen in einer WfbM angezeigt gewesen. Die KlĤgerin sei daher zustĤndig. Dieses Schreiben der Beklagten erfolgte unter Berücksichtigung einer von S. erstellten gutachterlichen Ã□uÃ□erung der Agentur für Arbeit vom 05.03.2013. S. hatte ausgeführt, dass ihr der Abschlussbericht RPK O. vorliege. Die verminderte oder aufgehobene Leistungsfähigkeit bestehe länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sei eine ausreichende Belastbarkeit für die Ã□bernahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gegeben. Eine Integration in eine Tätigkeit mit einem beschützten Rahmen werde angeraten. Die Prognose, dass hierüber eine Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden könne, werde in den vorliegenden Unterlagen als günstig dargestellt.

Am 02.09.2016 hat die KlĤgerin Klage beim Sozialgericht Nürnberg erhoben. Der KIägerin stehe ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte in Höhe von 60.098,56 EUR zu. Die ZustĤndigkeit der Beklagten ergebe sich aus § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI. Diese Regelung bestimme, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom RentenversicherungstrĤger erbracht werden, wenn sie fļr eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der TrĤger der Rentenversicherung erforderlich seien. Der Begriff â∏unmittelbarâ∏ sei dahingehend auszulegen, dass damit keine zeitliche Begrenzung, sondern ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der medizinischen Reha und der beruflichen Reha zu fordern sei. Dieser sachliche Zusammenhang sei vorliegend gegeben, denn der Abschlussbericht der medizinischen Reha habe die Empfehlung enthalten, dass im Hinblick auf die gesundheitlichen EinschrĤnkungen des Versicherten eine Aufnahme in einer WfbM angeraten sei. Weiterhin sei zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen worden, es könne eine erfolgreiche Eingliederung erreicht werden. Hierbei sei als prognostisch erreichbares Rehabilitationsziel die Erreichung von WettbewerbsfĤhigkeit auf dem besonders geschļtzten Arbeitsmarkt der WfbM ausreichend. Im Falle des Versicherten ergebe sich aus dem Entlassungsbericht sogar die prognostische EinschĤtzung, dass über die Durchführung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mĶglich sei.

Die Beklagte hat entgegnet, eine Unmittelbarkeit im Sinne des § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI liege nicht vor. Die Kostenträgerschaft der Beklagten für die medizinische RehabilitationsmaÃ∏nahme habe am 27.11.2012 geendet. Der Versicherte habe die Leistung unter Zuständigkeit der Krankenkasse weitergeführt. Deshalb sei die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben unmittelbar nach einer medizinischen Rehabilitation der Krankenkasse erforderlich geworden. Das Kriterium â∏voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitationâ∏ sei in Anlehnung an die §Â§ 9, 10 SGB VI so zu verstehen, dass die Rehabilitationsziele der Leistungen

der Rentenversicherung erf $\tilde{A}^{1}/4$ Ilt sein m $\tilde{A}^{1}/4$ ssten und daher auf den allgemeinen ersten Arbeitsmarkt und nicht auf die Mindestanforderungen zur Eingliederung in eine WfbM abzustellen sei.

Nach Anhörung hat das Sozialgericht Nürnberg mit Gerichtsbescheid vom 17.05.2018 die Beklagte verurteilt, der KlĤgerin die für den Versicherten im Zeitraum vom 02.04.2013 bis 01.07.2015 erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Höhe von 60.098,56 EUR zu erstatten. Der Anspruch ergebe sich aus § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX a.F., weil die Beklagte der eigentlich zustĤndige RehabilitationstrĤger gewesen sei. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien nach <u>§ 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI</u> erfüIIt gewesen. Der Sinn dieser Regelung liege darin, dass der RentenversicherungstrĤger fýr diejenigen Versicherten, die sowohl medizinische als auch daran unmittelbar anschlie̸ende berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation benĶtigten, das gesamte Rehabilitationsverfahren bis zu ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durchfļhren solle, um einen zügigen und kontinuierlichen Ablauf des Rehabilitationsverfahrens und eine mĶglichst rasche und erfolgreiche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu gewÃxhrleisten (Hinweis auf BT-Drucks. 12/3423, S. 61). Im Rahmen der Unmittelbarkeit sei ein nahtloser ̸bergang nicht nötig. Wesentlich sei vielmehr, dass gleichzeitig mit dem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein enger sachlicher Zusammenhang mit der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation gegeben sei. Hier habe sich noch wÄxhrend des Verlaufs der medizinischen RehabilitationsmaÃ⊓nahme die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe ergeben. UnschĤdlich sei der Umstand, dass die vorangegangene medizinische Rehabilitationsma̸nahme ab dem 27.11.2012 unter der TrĤgerschaft der Krankenkasse erfolgte. Der Versicherte habe die Ma̸nahme in der gleichen Einrichtung fortgeführt. Der Entlassungsbericht sei unter der Bezeichnung â∏DRV Bund, Äxrztlicher Entlassungsberichtâ∏ verfasst worden. Nach au̸en hin habe sich die MaÃ∏nahme als einheitliche medizinische Rehabilitationsmaà nahme der Beklagten dargestellt. Darü ber hinaus habe nach der Einschäutzung der Änrzte der medizinischen Rehabilitationsklinik tatsäuchlich eine positive Prognose bestanden, den Versicherten in den ersten allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Â

Hiergegen hat die Beklagte am 18.06.2018 Berufung zum Bayer.

Landessozialgericht erhoben. Die Zielsetzung des § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI
beziehe sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der ErwerbsfĤhigkeit und
der dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben. Daher kĶnnten die
Voraussetzungen â∏voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitationâ∏ durch eine
Prognose der Erreichung von WettbewerbsfĤhigkeit auf dem besonders
geschÃ⅓tzten Arbeitsmarkt der WfbM nicht erfÃ⅓llt werden. Eine hierÃ⅓ber
hinausgehende Prognose sei vorliegend nicht festzustellen. Bei dem Versicherten
liege eine seit 2003 bekannte schwere psychische Störung vor. 2009 habe bereits
eine erste RPK wegen fehlender Belastbarkeit des Versicherten nach 2 Wochen
wegen psychischer Dekompensation abgebrochen werden mÃ⅓ssen. Von 2009 bis
2012 habe sich der Versicherte in einem betreuten Wohnheim befunden, wo eine
Stabilisierung gelungen sei. Bei jahrelanger Erkrankung sei auch im Februar 2013
keine positive Erwerbsprognose zu erkennen gewesen. Die Prognose der RPK-

Einrichtung hinsichtlich einer TĤtigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach der WfbM sei nicht nachvollziehbar.

Mit Beschluss vom 31.01.2019 hat der Senat auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Berufungsverfahrens angeordnet. Grund hierf $\tilde{A}^{1}$ / $\!\!\!/_{4}$ r war gewesen, die Entscheidung des beim Bundessozialgericht (BSG) anh $\tilde{A}$  $\!\!\!/_{4}$ ngigen Revisionsverfahrens <u>B 5 R 1/19 R</u> abzuwarten. Nach Erlass des Urteils des BSG am 26.02.2020 hat der Senat das Berufungsverfahren fortgef $\tilde{A}^{1}$ / $\!\!\!/_{4}$ hrt.

Die Klägerin hat ausgeführt, das BSG habe entschieden, eine â $\square$ voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitationâ $\square$  nach § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI liege vor, wenn eine positive Prognose für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe, die Eingliederung aber im Falle einer solchen Prognose ihren Weg auch über eine Teilhabeleistung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM nehmen könne. Eine solche positive Prognose habe bei Abschluss der medizinischen Rehabilitation vorgelegen. Die Ã $\square$ rzte der Beklagten (DRV Bund Ã $\square$ rztlicher Entlassungsbericht vom 13.03.2013) hätten wörtlich ausgeführt: â $\square$ Wir empfehlen daher nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation die Aufnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM. Die Prognose, dass der Versicherte hierüber die Arbeitsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht, ist insgesamt günstig, besonders vor dem Hintergrund der während der medizinischen Rehabilitation erreichten gesundheitlichen Besserung und Stabilisierung.â $\square$  Zu dem gleichen Schluss sei der ärztliche Dienst der Klägerin mit der gutachterlichen Ã $\square$ uÃ $\square$ erung vom 05.03.2013 gekommen.

Die Beklagte hat entgegnet, im Entlassungsbericht des RPK O. sei lediglich die Aufnahme in eine WfbM empfohlen worden. Eine positive Prognose fýr eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt habe nicht vorgelegen. Auch der ärztliche Dienst der Beklagten sei nach Auswertung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Eingliederung des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht gegeben sei. Die Prognose im Entlassungsbericht sei weiterhin nicht nachvollziehbar.

Der Senat hat am 22.03.2021 einen Erörterungstermin durchgefýhrt. Der Vorsitzende hatte darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Prognose auf das Datum der Weiterleitung abzustellen sei. Vorliegend habe mit Eingang bei der Beklagten am 12.02.2013 der vorläufige Abschlussbericht der RPK O. vom 04.02.2013 vorgelegen. Der Vorsitzende hat weiter darauf hingewiesen, dass â∏ ohne eine Entscheidung des Senats vorwegzunehmen â∏ der Wortlaut der Prognose vom

04.02.2013 wohl eindeutig sei.

Die Beklagte hat am 26.04.2021 ergänzend Stellung genommen. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI seien nicht gegeben gewesen, da die Kostenträgerschaft für die medizinische RehabilitationsmaÃ∏nahme am 27.11.2012 geendet habe. Der Versicherte habe die Leistung sodann unter der Zuständigkeit der Krankenkasse weitergeführt. Die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sei deshalb unmittelbar nach einer medizinischen Rehabilitation unter der Trägerschaft der Krankenkasse erforderlich geworden. Es schade auch nicht,

dass der Entlassungsbericht unter der Bezeichnung â DRV Bund, Äxrztliches Entlassungsbericht unter der Bezeichnung â DRV Bund, Äxrztliches Entlassungsbericht verfasst worden sei. Die RPK werde in Rehabilitationseinrichtungen durchgef A¼hrt, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer Komplexleistung durch ein multiprofessionelles Rehabilitationsteam unter Äxrztlicher Leitung und Verantwortung vorhielten.

## Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nýrnberg vom 17.05.2018 aufzuheben und die Klage vom 02.09.2016 abzuweisen.

# Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts  $N\tilde{A}^{1}/_{4}$ rnberg vom 17.05.2018 zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckzuweisen.

Zur Ergänzung wird auf die beigezogenen Akten der Klägerin und der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung ist begründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.05.2018 ist aufzuheben. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Versicherten in der Zeit vom 02.04.2013 bis 01.07.2015 in Höhe von 60.089,56 EUR. Denn die Beklagte war nicht der zuständige Träger für die gegenüber dem Versicherten erbrachte MaÃ∏nahme zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM.

Der Erstattungsanspruch ergibt sich nicht aus  $\frac{\hat{A}\S}{14}$  Abs. 4 Satz 1 SGB IX a.F.  $\frac{\hat{A}\S}{14}$  Abs. 4 Satz 1 SGB IX a.F. bestimmt: Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationstr $\tilde{A}$ ¤ger nach Abs. 1 S $\tilde{A}$ ¤tze 2 bis 4 SGB IX a.F. festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationstr $\tilde{A}$ ¤ger f $\tilde{A}$ ½r die Leistung zust $\tilde{A}$ ¤ndig ist, erstattet dieser dem Rehabilitationstr $\tilde{A}$ ¤ger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den f $\tilde{A}$ ½r diesen geltenden Rechtsvorschriften. Die Vorschrift r $\tilde{A}$ ¤umt dem zweitangegangenen Rehabilitationstr $\tilde{A}$ ¤ger gegen $\tilde{A}$ ½ber dem materiell-rechtlich origin $\tilde{A}$ ¤r zust $\tilde{A}$ ¤ndigen Tr $\tilde{A}$ ¤ger einen spezialgesetzlichen Anspruch ein, der die allgemeinen Erstattungsanspr $\tilde{A}$ ½che der  $\frac{\hat{A}\S \hat{A}\S}{102}$  ff. SGB X verdr $\tilde{A}$ ¤ngt (BSG, Urteil vom 26.02.2020 â $\Pi$  $\Pi$  B 5 R 1/19 R â $\Pi$  $\Pi$  juris).

Die Voraussetzungen des Erstattungsanspruches sind vorliegend nicht erfļllt.

Die KlĤgerin ist zweitangegangener RehabilitationstrĤger im Sinne des <u>§ 14 Abs.</u> 4 Satz 1 SGB IX a.F. Den Antrag des Versicherten vom 12.02.2013 hat die Beklagte innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des <u>§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</u> a.F. an die KlĤgerin weitergeleitet. Die KlĤgerin war als zweitangegangener LeistungstrĤger an die Weiterleitung gebunden und hatte die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an den Antragsteller / Versicherten zu erbringen, und zwar unter Anwendung sĤmtlicher denkbarer Leistungsgesetze nach dem

Sozialgesetzbuch (SGB). Wäre sie aber als zweitangegangener Leistungsträger für diese Leistungen nicht leistungszuständig, hätte ihr der eigentlich zuständige Leistungsträger die Kosten der erbrachten Leistungen zu erstatten.

Die Beklagte war für die Leistungen zur Teilhabe an den Versicherten nicht zuständig. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (§ 7 Satz 2 SGB IX a.F.). Die Zuständigkeit der Beklagten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX a.F. Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein kann, richtet sich nach den §Â§ 9 ff SGB VI. Für Leistungen, die in einer WfbM entweder im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich erbracht werden, bestimmt die Zuständigkeitsregelung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX a.F., dass sich die Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §Â§ 11 bis 13 SGB VI ergibt.

Beim Versicherten liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 SGB VI nicht vor. Diese ergeben sich nicht aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (keine ErfýIlung der Wartezeit von 15 Jahren oder vorzeitige WartezeiterfüIlung) oder Nr. 2 (kein Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit). Die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2a Nr. SGB VI sind ebenfalls nicht erfüIlt. Danach werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch erbracht, wenn ohne diese Leistungen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre. Dies wäre vorliegend nicht der Fall, da im Zeitraum vom 15.02.2018 bis 14.02.2013 (bei Antragstellung am 12.02.2013) die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht erfüIlt waren (nur 15 Monate an Pflichtbeiträgen).

Des Weiteren erfýIlt der Versicherte nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fýr Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach  $\frac{A}{8}$  11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI. Nach dieser Regelung werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom RentenversicherungstrÃ $^{2}$ ger an Versicherte auch erbracht, wenn sie fýr eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der TrÃ $^{2}$ ger der Rentenversicherung erforderlich sind.

Das Tatbestandsmerkmal â\|\text{\pi}\voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitationâ\|\text{\pi}\\
erfordert eine Prognose dahingehend, dass der Versicherte durch die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben voraussichtlich zu einer T\text{\pi}\xtatigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bef\text{\pi}\xtatigt werden kann (BSG a.a.O.). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck von Ma\text{\pi}\nahmen der Rehabilitation im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB VI sollen Beeintr\text{\pi}\xtatigt chtigungen wegen Krankheit und Behinderung entgegenwirken, werden aber nur dann und insoweit erbracht, wie dies dem Versicherungszweck \text{\pi}\|\text{\pi}\|\ der Erwirtschaftung eigener Rentenanwartschaften durch Erwerbst\text{\pi}\xtatigkeit \text{\pi}\|\ dient. Kann die Erwerbsf\text{\pi}\xtatigkeit durch Rehabilitationsleistungen nicht gef\text{\pi}\rfl\rflatert werden oder hat der Versicherte die Altersgrenze bereits erreicht, sind Rehabilitationsleistungen nach dem SGB VI generell \text{\pi}\|\text{\pi}\ weil nicht zweckgerichtet

â∏ ausgeschlossen (BSG a.a.O.).

Bei Abschluss der von der Beklagten durchgefA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrten medizinischen Rehabilitation am 27.11.2012 war die Prognose nicht dahingehend zu begrýnden, der Versicherte kA¶nne durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben voraussichtlich zu einer TÄxtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befÄxhigt werden. Nach dem Bericht vom 30.09.2011 über die vorhergehende BerufsfindungsmaÃ∏nahme kam eine Umschulung des Versicherten für den ersten Arbeitsmarkt aufgrund der schweren BeeintrÄxchtigung nicht in Betracht. Stattdessen wurde zum damaligen Zeitpunkt eine TÄxtigkeit im geschļtzten Rahmen und eine erneute ̸berprüfung der Belastbarkeit für weiterführende rehabilitative Ma̸nahmen zu einem späteren Zeitpunkt empfohlen. Nach dem Zwischenbericht der RPK O. vom 27.11.2012 bestanden beim Versicherten noch EinschrĤnkungen vor allem hinsichtlich der zugrundeliegenden ArbeitsfÄxhigkeiten, der Konzentration und der Ausdauer. Nach der RPK O. war zwar davon auszugehen, dass der Versicherte die Rehabilitation mit einem positiven Ergebnis hinsichtlich seiner Ziele abschlieÃ⊓en könne, diese betrafen aber nur dessen mittel- oder langfristiges Ziel einer vollschichtigen TÄxtigkeit im Rahmen einer WfbM. Die Beklagte ging demnach â □ auch in à bereinstimmung mit ihrem à zrztlichen Dienst â □ zutreffend davon aus, dass der Versicherte nur für eine Tätigkeit auf dem â∏zweiten Arbeitsmarktâ∏∏ rehabilitierungsfähig war. Â

Etwas anderes ergibt sich allerdings aus dem Abschlussbericht der RPK O. vom 04.02.2013 (13.03.2013). Dem Bericht ist zu entnehmen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM empfohlen werden. Darüber hinaus wird eindeutig ausgeführt, dass die Prognose, dass der Versicherte über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM die Arbeitsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen wird, insgesamt günstig ist, besonders vor dem Hintergrund der während der medizinischen Rehabilitation erreichten gesundheitlichen Besserung und Stabilisierung. Es ist daher auch nicht von Bedeutung, dass drei Jahre zuvor die RPK-MaÃ□nahme im Oktober 2009 abgebrochen werden musste. Auch der ärztliche Dienst der Klägerin (S.) teilt die positive Prognose der RPK O. (Stellungnahme vom 05.03.2013).

Indes ist maÃ□gebend fÃ⅓r die ErfÃ⅓llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI die Einschätzung der Beklagten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe und der Weiterleitung, ob die Teilhabeleistung voraussichtlich erfolgreich zu einer Wiedereingliederung des Versicherten in den allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ⅓hrt. Vorliegend hat aber die Beklagte am 15.02.2013 den Antrag des Versicherten vom 12.02.2013 allein mit der BegrÃ⅓ndung weitergeleitet, unter einer erfolgreichen Rehabilitation sei die Wiedereingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen. Hiervon sei nicht auszugehen, wenn nach der medizinischen Rehabilitation Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM erforderlich sind. Diese Einschätzung wäre gerichtlich uneingeschränkt Ã⅓berprÃ⅓fbar (BSG a.a.O.). Insoweit wäre bei der Ã□berprÃ⅓fung der (fehlenden) Prognoseentscheidung der (vorläufige) Abschlussbericht der RPK O. vom 04.02.2013 zu berÃ⅓cksichtigen, den die Beklagte vor der Entscheidung Ã⅓ber die

Weiterleitung beigezogen hatte.

Hierauf kommt es aber vorliegend nicht an, da die Leistungen an den Versicherten zur Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM nicht unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Beklagten erbracht wurden.

Dass die Leistungen nicht unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Beklagten erbracht wurden, folgt nicht aus der Zeitspanne von hier etwa fünf Monaten zwischen dem Ende der MaÃ□nahme der Beklagten und dem Antrag bei der Beklagten vom 12.02.2013 auf Gewährung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder dem Beginn der Leistungen zur Teilhabe. Der Begriff â□□unmittelbar im Anschlussâ□□ bedeutet nicht, dass ein nahtloser Ã□bergang zwischen den verschiedenen Leistungen erforderlich ist. Denn der Antritt zu der MaÃ□nahme zur Teilhabe am Arbeitsleben kann sich aus unterschiedlichen Gründen verzögern. Eine feste zeitliche Begrenzung ist daher aus dem Begriff â□□unmittelbar im Anschlussâ□□ nicht zu folgern. Die Träger der Rentenversicherung sehen allerdings den unmittelbaren Anschluss und die Zuständigkeit der Rentenversicherung als gegeben an, wenn der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer medizinischen Leistung der Rentenversicherung gestellt wird (Reinhardt/Silber, beck-online, SGB VI § 11 Rn. 10).

Allerdings bestand bei Antragstellung bei der Beklagten am 12.02.2013 kein inhaltlich notwendiger Zusammenhang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation der Beklagten. Der inhaltlich notwendige Zusammenhang knýpft dabei an die zuvor von der Rentenversicherung gewÃxhrten medizinischen Rehabilitationsleistung an. Nur diese kann die ZustÃxndigkeit der Rentenversicherung auch für die nachfolgenden Leistungen zur Teilhabe begründen.

Die Notwendigkeit eines inhaltlichen Zusammenhanges zwischen beiden Leistungen ergibt sich aus dem Zweck des § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI, die Einheitlichkeit des RehabilitationstrĤgers zu gewĤhrleisten. Der RentenversicherungstrĤger soll fļr diejenigen Versicherten, die sowohl medizinische als auch daran unmittelbar anschlieÄ∏end berufsfĶrdernde Leistungen zur Rehabilitation benĶtigen, das gesamte Rehabilitationsverfahren durchfļhren. Dadurch soll auch in diesen FĤllen ein zügiger und kontinuierlicher Ablauf des Rehabilitationsverfahrens und eine möglichst rasche und erfolgreiche â∏Wiedereingliederung in das Erwerbslebenâ∏ gewĤhrleistet werden (vgl. BT-Drucks. 12/3423 S. 61 Erl. zu Art. 4 Nr. 1 Buchst. b). Da damit die ZustĤndigkeit des RentenversicherungstrĤgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit den von diesem zuvor gewĤhrten medizinischen Rehabilitationsleistungen begründet wird, muss ein hinsichtlich des Erfolgs der Rehabilitation inhaltlich notwendiger Zusammenhang zwischen beiden Leistungen bestehen.

Dies war vorliegend nicht der Fall. Denn nicht aufgrund der von der Beklagten, sondern aufgrund der von der Krankenkasse gewĤhrten medizinischen Rehabilitationsleistung hat sich die Prognose ergeben, die Teilhabeleistung in der

WfbM fýhre voraussichtlich erfolgreich zu einer Wiedereingliederung des Versicherten in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine fortdauernde positive Prognose aufgrund des Zwischenberichtes vom 27.11.2012, die die ZustĤndigkeit der Beklagten begründen könnte, bestand nicht. Die Umstände, dass der Versicherte die Ma̸nahme in der gleichen Einrichtung fortgeführt hat und der Entlassungsbericht vom 13.03.2013 unter der Bezeichnung â∏DRV Bund, ärztlicher Entlassungsberichtâ∏ erstellt wurde, führen nicht â∏ wie das Sozialgericht meint â∏ zu einer einheitlichen medizinischen Rehabilitationsma̸nahme der Beklagten, die deren Zuständigkeit begrÃ⅓ndet hätte. MaÃ∏gebend ist, dass die Beklagte nur bis zum 27.11.2012 der zuständige Leistungsträger war. Unabhängig von den genannten â∏∏äuÃ∏eren Umständenâ∏∏ konnte die von der Beklagten erbrachte medizinische Rehabilitationsleistung nicht zur ZustĤndigkeit der Beklagten fļr die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM fýhren, da der Erfolg der Rehabilitation und die positive Prognose nicht auf diese von der Beklagten gewährte Leistung, sondern auf die Leistung der Krankenkasse zurĽckzufļhren ist.

Nach alldem ist die Berufung der Beklagten begr $\tilde{A}^{1}$ /4ndet und der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts N $\tilde{A}^{1}$ /4rnberg vom 17.05.2018 aufzuheben sowie die Klage vom 02.09.2016 abzuweisen.

Die Krankenkasse war nicht beizuladen, da sie nach dem SGB IX keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (<u>ŧ 6 Abs. 1 SGB IX</u> a.F.).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197a SGG</u> i.V.m. <u>§ 154 Abs. 1</u> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde, die Revision gem $\tilde{A} \cong \tilde{A} \cong \tilde{A}$ 

Â

Der Streitwert richtet sich nach <u>§ 197a Abs. 1 SGG</u> i.V.m <u>§ 52 Abs. 3</u> Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 03.03.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024